

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebte Änderungssatzung zur
Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. März 2015 die folgende Siebte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

**Siebte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. März 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 *Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013*

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**III. Abschnitt
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
(Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum
Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der
Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

**§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt
(Zulassungsgebühr)**

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 60.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 4 setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 4 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

- (2) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

[...]

§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben

- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 wird für den Widerruf der Zulassung von Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag des Emittenten auf Widerruf oder dem Widerruf der Zulassung von Amts wegen bereits eine Zulassung einer Schuldverschreibung des Emittenten widerrufen wurde.
- (34) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 19. März 2015 am 1. April 2015 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 20. März 2015 (Az.: III 8 – 37 d 02.05.08#001) erteilt.

Die Siebte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. März 2015

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse